



Kooperationsvereinbarung SBMV – VEH unterzeichnet



Der Vorstand des SBMV hat in seiner Beratung am 13.06.2017 in Frankenberg die Kooperationsvereinbarung mit dem VEH unterzeichnet. Der Geschäftsführer des SBMV, Joachim Laue übergab diese zur Beiratssitzung im Rahmen der Mitgliederversammlung des VEH, in Fulda. Die Gespräche beider Verbände zu diesem Thema finden bereits seit 2015 statt.

Um sich strukturellen Veränderungen im Wärmemarkt flexibler anpassen zu können, sehen beide Verbände die Notwendigkeit Kosten, ohne Minderung der Leistungen für die Mitglieder, einsparen zu müssen. Beiden Verbänden ist es wichtig die bestehende rechtliche Eigenständigkeit im Regionalprinzip weiter erhalten zu können. Eine Fusion oder Verschmelzung der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit der jeweiligen Verbände ist nicht Inhalt dieser Vereinbarung.

Schwerpunkt der Vereinbarung ist die Ausgestaltung der Arbeit eines gemeinsamen Kooperations-Beirates.

Seitens des SBMV arbeiten im Beirat:

Andreas Lorenz, Vorsitzender
Thomas Caspar, stellv. Vorsitzender
Ingo Adler, stellv. Vorsitzender und Schatzmeister
Dr. Holger Stolzenburg, Vorsitzender Fachgruppe „Flüssige Brennstoffe“
Lutz Winkler, Vorsitzender Fachgruppe „Feste Brennstoffe“
Dieter Sonntag, Vorstand
Joachim Laue, Geschäftsführer.

Ein Ziel der Kooperation ist die zukünftige personelle Ausgestaltung der Geschäftsführung beider Verbände. Aufgrund des Regelrenteneintritts der beiden Geschäftsführer Joachim Laue und Dr. Jörg Lenk ist es notwendig die Geschäftsführung neu zu ordnen.

SBMV und VEH werden gemeinsam nach Synergien im Geschäftsablauf suchen und ab sofort Arbeitsabläufe so organisieren, dass Doppeltätigkeiten vermieden werden sollen.

Der Kooperationsbeirat tagt regelmäßig zweimal im Jahr, die nächste Beratung wird im Rahmen des SBMV Verbandstages am Donnerstag, dem 23.11.2017 in Oberwiesenthal stattfinden.

Die derzeitige Zusammenarbeit des SBMV und des VEH mit dem Verband UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. in Berlin sind von dieser Vereinbarung nicht betroffen.



Mit seiner über 25-jährigen Geschichte vertritt der Sächsische Brennstoff- und Mineralölhandelsverband e.V. (SBMV) die Interessen von 84 Mitgliedsfirmen in Sachsen, sowie Fördermitgliedern aus Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

www.sbm.de



Mit seiner über 70-jährigen Geschichte vertritt der Verband für Energiehandel Südwest-Mitte e.V. (VEH) die Interessen von rund 430 Mitgliedsfirmen - aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland und Thüringen.

www.veh-verband.de

SBMV informierte zur Förderaktion in Schleswig-Holstein

Am 15.06.2017 fand im Brennholz-Fachhandel Nord, in Nusse, ein Festbrennstoff-Info-Tag statt. SBMV-Vorstandsmitglied Silvia Richter hatte gemeinsam mit Andreas Thalmann als ortsansässigen Brennstoffhändler eingeladen. Joachim Laue (SBMV) informierte vor Ort die Kollegen Brennstoffhändler und den bevollmächtigten Schornsteinfegermeister über die Kesseltauschaktion. Hierbei wurden viele Fragen durch Joachim Laue beantwortet, noch dazu die Kollegen Brennstoffhändler die Aktion noch nicht kannten. Unterstützt wurde die Veranstaltung durch das Team vom Infomobil der LEAG. Gezeigt wurde neben den Rekord-Briketts natürlich auch Kaminholz, Holzbriketts und ein Silofahrzeug für Holzpellets.



Mitarbeit des SBMV in der Umweltallianz Sachsen ist ausgelaufen

Die Umweltallianz hat sich seit ihrer Gründung im Jahr 1998 zu einer anerkannten Kooperation zwischen dem Freistaat Sachsen, der sächsischen Wirtschaft und der sächsischen Land- und Forstwirtschaft entwickelt. Der SBMV war mit der freiwilligen Zusatzvereinbarung zur Einführung der Funkfernabschaltung, zum Gewässerschutz vertreten.

Das Teilnahmeverfahren an der Umweltallianz Sachsen wurde seit dem 01.01.2017 durch ein Auszeichnungsverfahren ersetzt. Von 1998 bis 2013 aufgenommene Teilnehmer der Umweltallianz Sachsen müssen sich neu bewerben und eine aktuelle Umwelleistung nachweisen. Damit sind erneute Anträge zu stellen, die nicht mehr mit allgemeinen Einschätzungen, wie z. B. Gewässerschutz gelten, sondern die „Einsparungen“ sind konkret in Tonnen (z. B. CO²) oder anderen messbaren Größen anzugeben.

Folgende freiwillige Leistungen werden anerkannt:

1. Umweltmanagement

- EMAS, ISO 14.001, ISO 50.001
- Ökoprotif, QuB, Umweltstandard Handwerk Sachsen
- PEFC, FSC, PEFC-CoC, FSC-CoC

Voraussetzung: Urkunde vorlegen, ausgewählte Maßnahmen beschreiben und Umweltentlastung gemäß Punkt 2 quantifizieren (in absoluter Menge oder mit repräsentativer spezifischer Kennzahl).

2. Umweltentlastung

- Rohstoffe/Abfall: Reduzierung des Verbrauchs an Rohstoffen bzw. der Abfallmenge (t/a)

-
- Energie: Reduzierung des Verbrauchs (kWh/a)
 - Wasser/Abwasser: Reduzierung der Menge (m³/a) oder Reduzierung der Schadstofffracht (kg/m³)
 - Emissionen: Reduzierung der Abluftmenge (m³/a), Reduzierung der Schadstofffracht (kg/m³), Verringerung von Lärm (dBA) und Erschütterungen
 - Bodenschutz: Reduzierung der versiegelten Fläche (m²)
 - Minderung von CO₂-Emissionen, u. a. verstärkte Bindung des klimaschädlichen Treibhausgases Kohlendioxid (kg/a) durch geeignete forstwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. Erstaufforstung oder Einbringung standortgerechter Baumarten hoher Zuwachsleistung, Revitalisierung/Renaturierung von Moorstandorten
 - sonstige, bedeutende freiwillige Beiträge zum Natur- und Umweltschutz

Voraussetzung: Maßnahmen beschreiben und Umweltentlastung quantifizieren (in absoluter Menge oder mit repräsentativer spezifischer Kennzahl).

Da wir mit unserer Kesseltauschaktion lediglich zur Umsetzung einer Verordnung beitragen und nicht explizit nachweisen können, welche Immissionseinsparungen der Kesseltausch bringt, hat der Vorstand entschieden, auf eine erneute Beantragung zu verzichten.

Aktueller B-Plan aus Dresden

Bebauungsplan Nr. 357 C, Dresden-Neustadt Nr. 41, Leipziger Straße /Alexander-Puschkin-Platz

Mischgebiet, im Überschwemmungsgebiet mit Evakuierungskonzept, FW-versorgt und lärmgeschädigt, mit dem Hinweis, daß Fenster nicht zu öffnen sind.....

Auszug aus 74 Seiten:

<<<

Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung für das Plangebiet ist durch Fernwärme (FW) mittels Anschluss an die vorhandenen Anlagen möglich und vorgesehen. Für 2017 ist die Verlegung von FW-Leitungen auf der Nordseite der Leipziger Straße vorgesehen (FW-Anschluss von Pieschen), die auch der Erschließung des Plangebietes dienen sollen.

Die geplante Leitungstrasse der FW verläuft außerhalb des B-Plangebietes. Die Leitungstrassen sind im Bereich der benachbarten Grundstücke gesichert, im B-Plangebiet sind keine Leitungsrechte für die DREWAG bzgl. der FW-Trasse nach Pieschen erforderlich.

Das Plangebiet liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe, die überbaubaren Flächen jedoch nicht im Abflussbereich. Es wird bei einem 5-jährlichen Hochwasserereignis randlich, bei einem 10-jährlichen Hochwasser zur Hälfte und im Falle 50-jährlichen Hochwasserereignisses vollständig überflutet. Eine nachteilige Auswirkung der Planung auf die Hochwassersituation sowie eine mögliche Gefährdung der Menschen ist auszuschließen.

Das vorliegende hydrologische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Bebauung im Hochwasserfall nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Wasserstände und Fließgeschwindigkeit im Plangebiet und dessen Umfeld führt.

Eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der zukünftigen Anwohner ist durch eine hochwasserangepasste Bauweise sowie einem zu erstellenden wirksamen Evakuierungskonzept auszuschließen.

Das Plangebiet wird durch erhebliche Immissionen des Straßen- und Schienenverkehrslärms der Leipziger Straße sowie durch anlagenbezogene Geräuschimmissionen benachbarter gewerblicher Nutzungen beeinträchtigt. Ein Schutz der geplanten Wohnnutzungen wird durch die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen erreicht. Hinsichtlich der Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm durch Gewerbelärmimmissionen an einigen Fassaden ist an den betroffenen Fassaden sicherzustellen, dass dahinterliegende sensible Räume (Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer) nicht mit offenbaren Fenstern ausgestattet werden.

<<<

Quelle: B-Plan der Stadt Dresden

Bußgeldkatalog Umweltschutz Sachsen erschienen (20.04.2017)

Der Bußgeldkatalog Umweltschutz dient als Leitfaden für das Verfahren und als Hilfestellung für die Bemessung der Bußgelder.

Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist eine möglichst gleiche Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte. In der Praxis stößt der Grundsatz allerdings schon dann an seine Grenzen, wenn gleiche Sachverhalte in unterschiedlichen Dienststellen bearbeitet werden. Mit dem Bußgeldkatalog Umweltschutz wird dieses Problem zwar nicht vollständig gelöst aber doch erheblich entschärft.

Der Bußgeldkatalog gibt eine Orientierung für die Bemessung der Bußgelder. In seinen fünf Anlagen enthält der Bußgeldkatalog sogenannte „Regel- und Rahmensätze“. Das sind Empfehlungen, in welchen Größenordnungen sich ein Bußgeld für eine entsprechende Tat im Regelfall, d.h. ohne Berücksichtigung besonders herausragender Tatumstände, bewegen sollte. Die Behörden haben damit jedenfalls einen gemeinsamen Ausgangspunkt für weitere Überlegungen.

Darüber hinaus enthält der Bußgeldkatalog Empfehlungen, welche Umstände zur Erhöhung oder Ermäßigung des Bußgeldes führen können. So soll ein Bußgeld beispielsweise wirtschaftliche Vorteile übersteigen, die aus der Tat gezogen wurden. Hierzu darf sogar das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden.

Adressaten des Bußgeldkataloges Umweltschutz sind in erster Linie die Behörden, die Ordnungswidrigkeiten gegen die Umwelt ahnden. Für den Bürger eröffnet der Bußgeldkatalog Umweltschutz eher einen Überblick über bestehende Bußgeldtatbestände, deren Gewichtung und das Verfahren. Ein Anspruch, dass das Bußgeld genau in der im Katalog beschriebenen Höhe festgesetzt wird, besteht nicht. Jedes Bußgeld bleibt eine Einzelfallentscheidung, die auch als solche begründet werden muss. Weichen Bußgelder allerdings erheblich von den Empfehlungen des Kataloges ab, sind diese Entscheidungen besonders zu begründen, da offensichtlich besondere Umstände vorgelegen haben müssen.

Link zur Anlage 5, Immissionsschutz:

https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Bussgeldkatalog_2017_Immissionsschutz_Anlage_5.pdf

Schwerpunkte sind insbesondere die 1. BImSchV, in Bezug auf die Verwendung nicht zugelassener Brennstoffe, die Verwendung von Feuerstätten ohne Typprüfung sowie die falsche Betreibung der Feuerstätte bezüglich der Staub- und CO Werte mit Bußgeldern zwischen 200€ und 2.000€ benannt. Ebenso kostet die Nichteinhaltung der Überwachungsfristen, die Versagung der Wiederholungsprüfung und die Nichtgestattung des Einbringens der Meßöffnungen zwischen 200€ und 2.000€.

Neue Regeln für Kaminbesitzer

Der Bundestag hat Änderungen im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz beschlossen.

Der Bundestag hat Änderungen im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz beschlossen, die auch Kaminbesitzer betreffen. Künftig gilt, dass die Feuerstättenschau frühestens nach drei Jahren – und nicht wie bisher im dritten Jahr nach der letzten Kontrolle – durchgeführt wird.

Neu sei auch, dass zwischen zwei Feuerstättenschauen nicht mehr als fünf Jahre vergehen dürfen, so ein Sprecher des Schornsteinfeger-Handwerksverbands. Dabei festgestellte Mängel können dem Eigentümer schriftlich, aber auch elektronisch mitgeteilt werden. Gleiches gilt für die Übermittlung von Daten zu einem Eigentümerwechsel. Wenn Verwalter und Wohnungseigentümer ihren Mitteilungspflichten nicht nachkommen, können Bußgelder verhängt werden. Ebenfalls neu ist eine Regelung, die die Klagepraxis gegen Feuerstättenbescheide verändern dürfte.

Der Regelstreitwert bei derlei juristischen Auseinandersetzungen liegt nun bei 500 Euro. Bislang waren es üblicherweise 5 000 Euro. Alle Änderungen müssen noch durch den Bundesrat.

© dpa

Nachrüstung von Gegensprechanlagen an Tankstellen -Handlungsoption (ohne ständige Beaufsichtigung)

Der Bundesverband Behälterschutz e.V (BBS) wurde gebeten, das Ergebnis einer Fachdiskussion aus dem UA3 „Brand- und Explosionsschutz“ seinen Mitgliedern als Handlungsoption mitzuteilen, mit dem Ziel einer einheitlichen Handhabung der 5-Jahresfrist bei Betreibern, Fachbetrieben und Prüfern.

Ausgangslage: An Tankstellen, die ohne ständige Beaufsichtigung betrieben werden, war im Technischen Regelwerk (TRBS 3151/TRGS 751 „Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen“) bis zur

Überarbeitung im September 2015 nicht gefordert, dass eine Gegensprechanlage vorhanden ist, mit der Meldungen über Schäden und Störungen an eine ständig besetzte Stelle erfolgen.

Maßnahme: Inzwischen verlangt die TRBS 3151/TRGS 751 Ziffer 4.3.1 für Neuanlagen, dass zur Meldung von Störungen oder Schäden bei Betrieb ohne Beaufsichtigung eine Einrichtung vorhanden ist, bei deren Betätigung eine Gegensprechverbindung zu einer ständig besetzten Stelle, z.B. zum Arbeitgeber bzw. Betreiber oder einer von ihm beauftragten und eingewiesenen Stelle, hergestellt wird. Der Arbeitgeber hat den Störungen oder Schäden in einem jeweils angemessenen Zeitraum zu begegnen. Die TRBS lässt zu, dass diesbezügliche Festlegungen (z.B. hinsichtlich erforderlicher Eingriffszeiten) unter Berücksichtigung etwaiger Störungs- bzw. Schadensszenarien im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung getroffen werden.

Bewertung: Bei Anlagen, die über keine Gegensprecheinrichtung verfügen, kann eine Nachrüstung innerhalb von 5 Jahren als ausreichend angesehen werden, soweit der Arbeitgeber in seiner Gefährdungsbeurteilung nicht zu einem abweichenden Ergebnis gelangt, wonach eine frühere Anpassung erforderlich ist.

Quelle: Bundesverband Behälterschutz e.V. (BBS)

Polen führt Straßenfracht-Kontrollsystem ein

Am 18. April ist das Gesetz über das Überwachungssystem für Warenbeförderung im Straßenverkehr in Kraft getreten. Die Anmeldung erfolgt über die Webseite des Elektronischen Fiskus- und Zoll-Services www.puesc.gov.pl

Anmeldepflichtig sind Versender, Empfänger und Transportunternehmen von sog. „sensiblen Gütern“ (Flüssigbrennstoffen, Ethylalkohol, Rohtabak...).

Unter <https://puesc.gov.pl/en/web/puesc/e-przewoz> finden Sie ein Info-Merkblatt (auch in deutscher Sprache) über die neuen Vorschriften.

Änderung des Fahrpersonalgesetzes ist am 25. Mai 2017 in Kraft getreten

Am 25. Mai 2017 ist mit Änderung des Fahrpersonalgesetzes eine Regelung in Kraft getreten, welche das Verbringen der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit (45-Stunden-Ruhezeit) im Fahrzeug oder an einem Ort ohne geeignete Schlafmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit qualifiziert. Bei Zuwiderhandlungen droht neben der Verhängung von Bußgeldern gegenüber Fahrer und Unternehmer auch die Untersagung der Weiterfahrt bis die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit vollständig an einem Ort mit geeigneter Schlafmöglichkeit nachgeholt wurde.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern, des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes (BGBl. I Nr. 29 vom 24. Mai 2017) nimmt Deutschland, in Einklang mit Artikel 8 Absatz 6 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, eine Ergänzung der nationalen Vorschriften vor.

Es werden Sanktionen für Unternehmer und Fahrer eingeführt, die verhängt werden, wenn die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug oder an einem Ort ohne geeignete Schlafmöglichkeit verbracht wird.

Nach der Bußgeldvorschrift des § 8a Abs. 1 Nr. 2 FPersG handelt ordnungswidrig, wer als Unternehmer nicht dafür sorgt, dass die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit nach Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 eingehalten wird. Nach der bevorstehenden Gesetzesänderung gilt die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit auch dann als nicht eingehalten, wenn diese im Fahrzeug oder an einem Ort ohne geeignete Schlafmöglichkeit verbracht wird.

Der Fahrer handelt künftig ordnungswidrig, wenn er die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit nach Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 im Fahrzeug oder an einem Ort ohne geeignete Schlafmöglichkeit verbringt.

Bei Zuwiderhandlungen droht neben der Verhängung von Bußgeldern gegenüber Fahrer und Unternehmer auch die Untersagung der Weiterfahrt, bis die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit vollständig an einem Ort mit geeigneter Schlafmöglichkeit nachgeholt wurde.

Das Gesetz enthält keine genaue Spezifikation, wie geeignete Schlafmöglichkeiten beschaffen sein müssen. Es ist davon auszugehen, dass die Anforderungen in der Regel von allen Hotels, Motels und Pensionen erfüllt werden.

Auch andere Räumlichkeiten in vorhandenen Gebäuden (z.B. angemietete Wohnungen), kommen grundsätzlich als geeignete Schlafmöglichkeiten in Betracht.

Quelle: BAG

Neuer Verkehrszeichenkatalog

Am 30. Mai 2017 ist der neue Verkehrszeichenkatalog in Kraft getreten, der den zuletzt gültigen Katalog aus dem Jahr 1992 ablöst.



Der neue Verkehrszeichenkatalog liegt vor (Bild: BAST)
Der Verkehrszeichenkatalog (VzKat) ist Anlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO). Er wurde am 29. Mai 2017 im Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 29.05.2017 B8) und ist für die Herstellung und einheitliche Gestaltung der Verkehrszeichen in Deutschland wichtig. Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum abgelösten VzKat 1992 sind auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) zusammenfassend dargestellt.

Weitere Informationen: www.bast.de/verkehrszeichen

Hochwasserschutzgesetz II Modernisierung von Ölheizungen weiterhin möglich

Das jüngst von Bundestag und Bundesrat beschlossene Hochwasserschutzgesetz II sorgt für neue Bestimmungen, die auch ölbeheizte Häuser in Überschwemmungsgebieten betreffen. Bestehende Anlagen können auch weiterhin mit neuen Ölheizgeräten und Heizöltanks modernisiert werden. Darauf weist das Institut für Wärme und Oeltechnik (IWO) hin.

Das Hochwasserschutzgesetz II sorgt für Irritationen. Grund dafür sind zweideutige Berichte in der Tagespresse, in denen mitunter zu lesen war, in Überschwemmungsgebieten dürften künftig keine neuen Ölheizungen installiert werden. IWO-Geschäftsführer Adrian Willig stellt daher klar: „Das neue Gesetz ermöglicht in Überschwemmungsgebieten weiterhin im Rahmen einer Modernisierung den Einbau neuer Ölheizgeräte oder auch die Modernisierung von Heizöltanks bei bestehenden Anlagen.“

Als Grund für die zweideutige Berichterstattung vermutet Willig eine Begriffsverwirrung: „Im Hochwasserschutzgesetz II ist ausdrücklich von Heizölverbraucheranlagen die Rede. Diesen Begriff darf man jedoch nicht mit Ölheizung gleichsetzen.“ Die Begriffsbestimmungen in der AwSV und der TRwS 791 „Heizölverbraucheranlagen“ besagen hinsichtlich von Wohngebäuden eindeutig, dass eine Heizölverbraucheranlage im Sinne des Wasserrechts eine Anlage zur Lagerung ist. Damit aber ist ein Kesseltausch im Rahmen einer Heizungsmodernisierung von den Regelungen des Hochwasserschutzes gar nicht betroffen. Zudem kann eine bestehende Anlage auch beim Tausch des Heizöltanks weiter betrieben werden. Denn dieser Tausch stellt lediglich eine wesentliche Änderung der Heizölverbraucheranlage dar. Dabei muss jedoch für eine hochwassersichere Ausführung gesorgt werden.

Nehmen Hausbesitzer keine solche wesentliche Änderung an ihrer Heizölverbraucheranlage vor, so sind sie laut Gesetz verpflichtet, innerhalb eines gewissen Zeitraums für eine hochwassersichere Nachrüstung zu sorgen, sofern diese noch nicht erfolgt ist. Die dafür gesetzte Frist für die Nachrüstung beträgt in Überschwemmungsgebieten fünf, in sogenannten Risikogebieten (hinter einer Hochwasserschutzanlage) 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. Die entsprechenden Maßnahmen müssen für die Hausbesitzer jedoch wirtschaftlich vertretbar sein.

Allein den kompletten Neubau einer Heizölverbraucheranlage in Überschwemmungsgebieten schließt das Gesetz unter bestimmten Bedingungen aus. Er ist jedoch auch dann noch möglich, wenn keine Alternativen zu vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen. In Risikogebieten sind auch komplett neue Heizölverbraucheranlagen grundsätzlich weiterhin zulässig, sofern diese hochwassersicher errichtet werden. Das neue Hochwasserschutzgesetz II wird voraussichtlich bis Anfang 2018 in Kraft treten.

Zukunft: Bioöle aus Abfallstoffen - Neue flüssige Brennstoffe für den Hauswärmemarkt?

Flüssige regenerative Energieträger müssten im Rahmen der Energiewende auf eine breitere Rohstoffbasis gestellt werden, damit sie einen höheren Beitrag zum Klimaschutz leisten können. Bei der Suche nach alternativen Rohstoffen ist die Nutzung von Abfallstoffen (Altspeisefette, Tierfette,

Tallöl, etc.) zur Herstellung von synthetischen Brennstoffen mittels Hydrierung eine bisher noch wenig erforschte Option.

Durch Verfahrensschritte der Hydrierung kann aus alternativen Rohstoffen wie Altspeisefett oder Pflanzenölen wie Pyrolyeöl oder Tallöl hydriertes Bioöl entstehen, das ähnliche Eigenschaften wie Heizöl besitzt.

Die Hydrierung von Pflanzenölen ist ein zunehmend bedeutsamer Prozess zur Gewinnung von hochwertigen Brenn- und Kraftstoffkomponenten aus nachwachsenden Rohstoffen. Ihre Eigenschaften sind denen von Diesel und Heizöl sehr ähnlich. Das Ziel der Forschung und Entwicklung ist ein Brennstoff auf dem technischen Niveau von Heizöl, der als hydriertes Bioöl (Hydrogenated Bio Oil, HBO) dem Heizöl beigemischt und als Ergänzung im Raumwärmemarkt genutzt werden könnte.

Fragen zur Herstellung und Verwendung von HBO auf der Basis von Sekundärrohstoffen untersuchen Forscher des Instituts für Energieverfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen der TU Bergakademie Freiberg (IEC) und der OWI Oel-Waerme-Institut gGmbH. Dazu gehören Untersuchungen, wie sich bislang noch nicht zur Herstellung von Brenn- und Kraftstoffen genutzte recycelte Öle und biogene Einsatzstoffe auf die Prozesse der Hydrierung und der Isomerisierung auswirken.

Ein Schwerpunkt in der Anwendungsforschung sind unter anderen mögliche Wechselwirkungen von HBO mit bereits im Markt befindlichen Energieträgern wie Heizöl EL und Fettsäuremethylester (FAME) hinsichtlich ihrer Stabilität und Alterung. Die Vielfalt an unterschiedlichen Bioölen bringt auch eine breite Varianz der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Brennstoffs bei der Einführung von HBO mit sich, sei es als anteilige Beimischung oder als Reinstoff. Hier ist sicherzustellen, dass die Stoffeigenschaften von HBO die Einhaltung der Brennstoffparameter der Heizölnorm ermöglichen, damit es als drop-in-fähiger Brennstoff problemlos mit Heizöl gemischt werden kann. Zudem müssen die Eigenschaften von HBO mit der Technik und den Werkstoffen marktgängiger Heizgeräte kompatibel sein, damit deren Betriebssicherheit und lange Lebensdauer gewährleistet ist.

In einem Vorläuferprojekt (DGMK-Projekt 743) konnten IEC und OWI bereits die technische Eignung von hydrierten Pflanzenölen (HVO) als Substitut für Heizöl EL schwefelarm im Bereich der Hauswärmebereitstellung zeigen.

Quelle: <http://www.haustechnikdialog.de/>

Niederösterreich verbietet Ölheizungen in Neubauten

Im österreichischen Bundesland Niederösterreich ist ab dem Jahr 2019 die Installation von Ölheizungen in Neubauten aus Klimaschutzgründen verboten. Das hat der niederösterreichische Landtag im Rahmen einer Novelle der Bauordnung beschlossen. Niederösterreich ist das erste Bundesland in Österreich mit einem derartigen Verbot. Auch in den anderen österreichischen Bundesländern, in der Schweiz und in Deutschland wird über ein Ende der Ölheizung diskutiert. In Dänemark sind Ölheizungen in Neubauten bereits seit 2013 untersagt. Seit Januar 2016 dürfen sie auch in Bestandsgebäuden nicht mehr eingebaut werden. Aktuell heizen in Niederösterreich 100.000 Haushalte mit Öl. In ganz Österreich sind es rund 600.000. Nach einer WWF-Analyse von Daten des EU-Statistikamts Eurostat entfällt in österreichischen Privathaushalten etwa 19 % des Energieverbrauchs auf Heizöl. In Deutschland sind es rund 24 % und in der Schweiz 38 %.

Beilagenhinweise

Raffiniert 02 | 2017 IWO-Fachmagazin für den Wärmemarkt

Direktlink zum IWO: <https://www.zukunftsheizen.de/fuer-fachleute/raffiniert.html>

Auf der SBMV Seite: https://sbmv.de/fluessige_brennstoffe.html

- ➔ Eine aktuelle Übersicht zur Öl-Brennwerttechnik von der ISH 2017
- ➔ Keine Frage des Alters
- ➔ Wann sollte ein Kunststofftank ausgetauscht werden?

Braunkohle 2016 - Sonderdruck aus BWK 5/2017

Der Beitrag "Braunkohle 2016" aus dem Energie-Fachmagazin BWK 5/2017 ist auch als Sonderdruck erschienen und als pdf-Datei abrufbar unter:

http://www.braunkohle.de/index.php?article_id=98&fileName=bwk_05_2017_sd_braunkohle.pdf

Beim SBMV: https://sbmv.de/feste_brennstoffe.html

Veranstaltungshinweis SBMV:

Jedem Verbandsmitglied / Fördermitglied steht die Teilnahme auch an Händlerberatungen/ Fachgruppensitzungen oder Regionalkonferenzen nicht nur in der „Heimatregion“, sondern in anderen Regionen offen. Falls mal keine Einladung zu einem Termin per Mail/Fax gekommen ist, bitte rufen sie mich einfach an.

SBMV im Internet:

Sie können alle Rundschreiben des SBMV und der UNITI im Mitgliederbereich der Verbands-Website einsehen. Gehen Sie dazu bitte auf die Mitgliederseite www.sbm.de und loggen sich mit Ihren persönlichen Zugangsdaten ein.

Termine 2017

31.08. 2017	Geschäftsführender Vorstand SBMV	Landhotel Frankenberg 09669 Frankenberg
07.-08.09.	Branchentage Kachelofen Sachsen	Spreewald
12.10. 2017	Vorstand SBMV/Rechnungsprüfung	Landhotel Frankenberg 09669 Frankenberg
23.11. 2017	Vorstand SBMV	Panoramahotel Oberwiesenthal
23.11.2017	Kooperationsbeirat SBMV/VEH	Panoramahotel Oberwiesenthal
24.11. 2017	Verbandstag SBMV	Panoramahotel Oberwiesenthal
28.-29.11.2017	UNITI Zukunftsforum Tankstelle	Berlin
08.12. 2017	Vorstand SBMV	Berghotel Bastei, Lohmen

Termine 2018

10.-11.01.2018	UNITI Cards- und Automations- Forum	Hamburg
17.-18.04.2018	UNITI Mineralöltechnologie- Forum	Stuttgart

Redaktionsschluss: 30.06.2017	Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.	Herausgeber: SBMV e. V. www.sbm.de	© SBMV Service und Marketing GmbH
Redaktion & Fotos: Joachim Laue	☎ (03 42 04) 35 11 32 📠 (03 42 04) 70 71 20 📱 (01 77) 2 78 80 50 joachim.laue@sbmv.de	Vorsitzender: Andreas Lorenz Geschäftsführer: Joachim Laue	Geschäftsstelle: Papitzer Straße 9 04435 Schkeuditz